



## Amtliche Bekanntmachungen

### Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. August 2008** war die **III. Vierteljahresrate 2008** für **Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Säumige werden gebeten, die Abgabeschuld – sie ist aus den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen – einschließlich des bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung zu entrichtenden Säumniszuschlages – er beträgt für jeden angefangenen Monat 1 v. H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages – umgehend auf ein Konto der Stadtkasse Fürth einzubezahlen oder zu überweisen. Dies ist bei fast allen Fürther Geldinstituten möglich.

**Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.**

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf einer Woche immer noch ausstehende Abgaben durch die Vollstreckungsstelle der Stadt Fürth eingehoben werden. Dadurch entstehen Vollstreckungskosten.

Fristversäumnisse können durch das bewährte Abbuchungsverfahren vermieden werden. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

### Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Fi-

nanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 14. Juli 2008, STADT FÜRTH, I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

### Haushaltssatzung für die von der Stadt Fürth verwaltete rechtsfähige Stiftung für das Haushaltsjahr 2008 „Altenheim 1848er Gedächtnisstiftung“

#### I.

Auf Grund des Art. 28 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Fürth folgende Haushaltssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftspland der von der Stadt Fürth verwalteten rechtsfähigen Stiftung für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt **im Erfolgsplan**

in den Erträgen mit 610000 Euro und in den Aufwendungen mit 553000 Euro – somit Jahresüberschuss 57000 Euro;

#### im Vermögensplan

in den Einnahmen (Mittelherkunft) und Ausgaben (Mittelverwendung) mit 767000 Euro ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 200000 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens-/Finanzplan für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3200000 Euro festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von

Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 100000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

#### II.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat bzw. dem Stiftungsrat am 7. Mai 2008/25. April 2008 beschlossen und von der Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 22. Juli 2008 Nr. 12-1222.3/5 H rechtsauf-sichtlich gewürdigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

#### III.

Die Haushaltssatzung liegt gem. Art. 29 Abs. 2 Bay. Stiftungsgesetz, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 und Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres im Amtsgebäude Schwabacher Straße 170, Zimmer 218, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Fürth, 24. Juli 2008, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Bekanntmachung über die Wahlkreisvorschläge für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 28. September 2008

Die Bekanntmachungen des Wahlkreisleiters über die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge für die Landtags- und Bezirkswahl im Wahlkreis **Mittelfranken** können gemäß § 35 Abs. 1 Satz 3 Landeswahlordnung während der Öffnungszeiten – Montag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr – beim **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 124** eingesehen werden.

Die Bekanntmachungen enthalten für jeden Wahlkreisvorschlag den Namen der Partei oder der Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird auch diese, sowie Familienname, Vorname, Beruf oder Stand, Geburtsjahr und Anschrift der sich bewerbenden Person. Die Wahlkreisvorschläge für die

Landtagswahl in allen Wahlkreisen Bayerns sind auch im Internet-Angebot des Landeswahlleiters ([www.statistik.bayern.de](http://www.statistik.bayern.de)) unter „Wahlen/Landtagswahlen/Landtagswahl 2008“ veröffentlicht.

**Fürth, 20. August 2008, STADT FÜRTH I.A. Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG); Einleiten von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Kapellenstraße in die Rednitz (Gewässer I. Ordnung)

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 22. Juli 2008, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG für die Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Kapellenstraße (Gewässer I. Ordnung) erteilt. Der Bescheid liegt gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom

**28. August bis 11. September 2008**

bei der Stadt Fürth, Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323 zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei. Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

**Fürth, 25. Juli 2008, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

#### Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Oberfürberg in den Main-Donau-Kanal

Mit Bescheid der Stadt Fürth – Ordnungsamt – vom 31. Juli 2008, Az. III/OA/U-NW-2-Ha, wurde dem Stadtentwässerungsbetrieb Fürth die beantragte gehobene Erlaubnis nach § 7 WHG i. V. m. Art. 16 BayWG für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Main-Donau-Kanal er-

teilt. Der Bescheid liegt gem. Art. 83 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom **28. August bis 11. September 2008 bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323** zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den Betroffenen als zugestellt.

**Fürth, 7. August 2008, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag und zum Bezirkstag am 28. September 2008**

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und Bezirkswahl der Stadt Fürth (Stimmkreis 509 Fürth) wird vom **8. bis 12. September 2008** während der Öffnungszeiten – Montag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr – **im Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, I. Stock, Zimmer 121** für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen, im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach Art. 34 Abs. 5 des Meldgesetzes eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist (20. Tag

bis 16. Tag vor der Wahl), spätestens am **12. September 2008, bis 12 Uhr**, bei der Stadt Fürth, **Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth**, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 7. September 2008 eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines gemeinsamen Wahlscheins.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Stimmkreis 509 Fürth durch Stimmabgabe in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) dieses Stimmkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person,

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahl aus wichtigem Grunde außerhalb ihres Stimmbezirks aufhält,

b) wenn sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 25. August 2008 in einen anderen Stimmbezirk

- innerhalb der Stadt Fürth

- außerhalb der Stadt Fürth, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters oder einer körperlichen Behinderung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Wahlschein kann bis zum **26. September 2008, 15 Uhr, beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, II. Stock, Zimmer 226** schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 7. September 2008) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat. Diese Stimmberechtigten können bei der in 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich oder mündlich (nicht aber fernmündlich) stellen.

7. Der Antragssteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheins glaubhaft machen. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Eine stimmberechtigte Person, die im Wahlscheinantrag nicht angegeben hat, dass sie vor einem Wahlvorstand wählen will, erhält mit dem Wahlschein zugleich

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Wahlumschläge (weiß und blau)
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Unterlagen werden ihr von

der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), die den Wahlschein ausgestellt hat, auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können auch an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. An andere Personen dürfen die Unterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Unterlagen der stimmberechtigten Person nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die Empfangsberechtigung muss schriftlich durch Vollmacht nachgewiesen werden.

9. Bei der Briefwahl muss die stimmberechtigte Person dafür sorgen, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die stimmberechtigte Person die Briefwahl ausüben hat, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

**Fürth, 20. August 2008, STADT FÜRTH  
I.A. Christoph Maier, berufsm. Stadtrat**

### **Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes (Grafflmarktverordnung)**

**vom 7. August 2008**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 7 Nummern 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – BayRS 2011-2-1) erlässt die Stadt Fürth folgende Verordnung:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand der Verordnung**

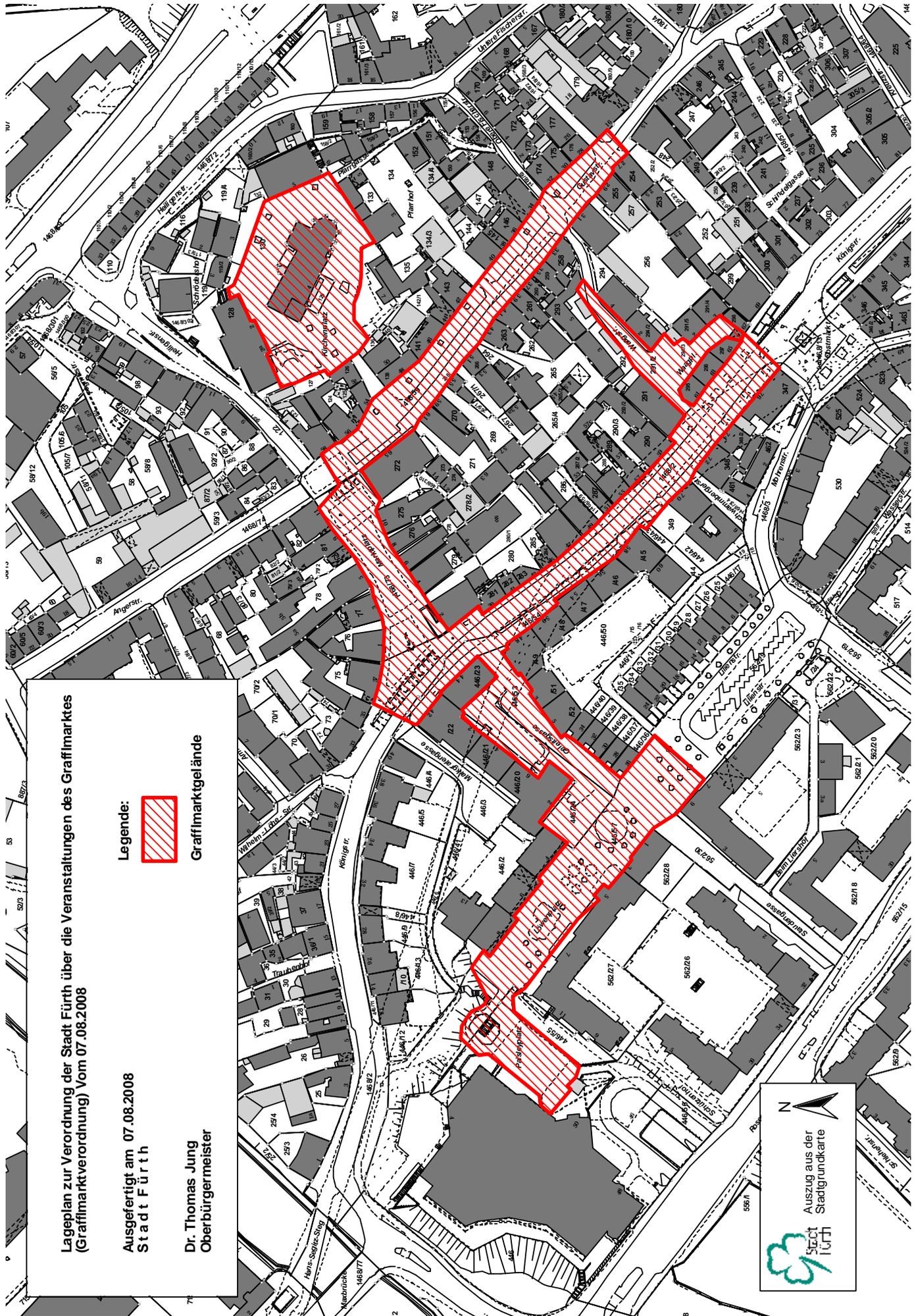
Die Verordnung regelt die Veranstaltungen des Grafflmarktes.

#### **§ 2**

##### **Veranstaltungsgelände**

(1) Das Veranstaltungsgelände umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Gustavstraße zwischen Kannengießerbhof und Anwesen Gustavstraße 58,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße)
- Waagplatz,
- Kirchenplatz,
- Königstraße zwischen Markgrafengasse und Obstmarkt,
- Marktplatz,
- Geleitsgasse,



- Löwenplatz,
- Paisleyplatz.

Die Grenzen des Veranstaltungsgeländes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im Übrigen ist je ein Lageplan M = 1 : 1000 im Ordnungsamt sowie im Liegenschaftsamt der Stadt Fürth niedergelegt. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Veranstaltungszeiten

Die Veranstaltungen des Grafflmarktes, einschließlich Auf- und Abbau von Verkaufsstellen, sind auf die von der Stadt Fürth im Einzelfall bestimmten Tage und Uhrzeiten beschränkt.

Die Veranstaltungszeiten werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

### § 4

#### Zulässiges Waren- und Leistungsangebot

(1) Gestattet ist das Feilbieten von Waren aller Art, es sei denn, dass deren Feilhalten, Inverkehrbringen, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt, deren Besitz, Erwerb oder Überlassen gesetzlich oder sonst behördlich verboten ist oder einer besonderen behördlichen Genehmigung unterliegt.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Feilbieten von

1. Kraftfahrzeugen, Tieren und Lebensmitteln;
2. sperrigen Gegenständen; dies sind solche, die wegen ihres Ausmaßes oder ihres Gewichts nicht von einer erwachsenen Person alleine und ohne Hilfsmittel transportiert werden können;
3. Waffen jeglicher Art, auch für sportliche Zwecke bestimmte, insbesondere Schuss-, Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen sowie Teile davon oder Gegenstände, die solchen Waffen täuschend ähnlich sind, ohne Waffen zu sein (Dekorationswaffen), und Munition aller Art;
4. gefährlichen Werkzeugen, die, ohne Waffen zu sein, geeignet und bestimmt sind, Verletzungen herbeizuführen oder bei Gewalthandlungen für Angriffs- und Verteidigungszwecke eingesetzt zu werden;
5. giftigen, leicht brennbaren, explosionsgefährlichen oder sonst gesundheitsgefährdenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen oder Zubereitungen, wie Arzneimittel, Benzin, Farben und Lacke oder pyrotechnischen Gegenständen;

6. jugendgefährdenden Gegenständen, Schriften, Bild- oder Tonträgern, insbesondere mit gewaltverherrlichendem oder pornographischem Inhalt.

Das Feilbieten von Lebensmitteln oder das Verabreichen von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist entgegen der Nummer 1 mit behördlicher Gestattung zulässig.

(3) Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Stadt Fürth gestattet.

### § 5

#### Zulassung und Zuweisung von Verkaufsstellen und sonstigen Stellen, an denen Leistungen angeboten werden (Belegungsflächen)

(1) Das Anbieten von Waren und Leistungen nach § 4 ist nur den von der Stadt Fürth zugelassenen Personen gestattet.

(2) Die Zulassung erfolgt:

a) durch Vorverkauf (Platzkarten) für die Bereiche

- Gustavstraße zwischen Kannengießehof und Anwesen Gustavstraße 54,
- Waagstraße (mit Ausnahme des Bereiches zwischen Waagstraße 4 und Gustavstraße),
- Waagplatz,
- Königstraße zwischen Marktplatz und Obstmarkt.

Ort und Zeitpunkt des Vorverkaufes werden rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht.

b) an Ort und Stelle ab Beginn der Veranstaltungszeit nach § 3

- in den übrigen Bereichen des Veranstaltungsgeländes nach § 2 sowie
- auf den Flächen, die im Vorverkauf nicht in Anspruch genommen wurden.

(3) Mit der Zulassung wird die Zuweisung von Belegungsflächen für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung verbunden. Werden Belegungsflächen vorzeitig aufgegeben, kann die Stadt Fürth diese anderen Personen zuweisen. Das Aufstellen von Verkaufstischen, Verkaufsständen, Buden usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Fürth zulässig. Werden die Belegungsflächen durch Markierungen gekennzeichnet, sind diese einzuhalten. Auch ohne ausdrückliche Markierung dürfen nicht mehr als 12 Quadratmeter Fläche belegt werden.

(4) Flächen, die nicht als Belegungsflächen zugewiesen sind, müssen

freigehalten werden.

Insbesondere sind freizuhalten: sämtliche Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge der anliegenden Grundstücke sowie die Hydranten der öffentlichen Wasserversorgung im Umkreis von zwei Metern.

§ 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB-BayRS 215-2-1-I) bleibt unberührt.

### § 6

#### Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(1) Auf dem Veranstaltungsgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere das Mitführen, Handhaben, Benutzen, Erlangen von oder der sonstige Umgang mit

1. Gegenständen nach § 4 Abs. 2 Nummern 3 bis 5,
2. Fahrrädern, Handfahrzeugen (ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle), Rollbrettern und Rollschuhen.

(3) Nicht gestattet ist ferner

1. das Mitführen von Hunden, ausgenommen für Hundehalter oder deren Beauftragte, die Straßenanwohner sind oder ihren Gewerbebetrieb im Veranstaltungsgelände haben, auf dem Weg von und zur Wohnung oder dem Betrieb, wenn das Tier angeleint ist;
2. das Verrichten der Notdurft außerhalb der vorgesehenen Toilettenanlagen;
3. das Bekleben, Bemalen, Beschriften von baulichen Anlagen, Straßen, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Einrichtungen.

### § 7

#### Zuständigkeiten

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt in den Fällen der §§ 3, 4 Abs. 1 und 2 Nummern 1 bis 6 und der §§ 5 und 6 der Stadt Fürth – Liegenschaftsamt – als Veranstalter, im Übrigen der Stadt Fürth als Ordnungs- bzw. Verkehrsbehörde.

### § 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig Waren und Leistungen anbietet und dabei
- a) entgegen § 3 die Veranstaltungszeiten nicht einhält,
- b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 Waren feilbietet oder entgegen § 4 Abs.

3 Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten ohne Erlaubnis abhält,

c) entgegen § 5 Abs. 1 ohne Zulassung handelt oder entgegen § 5 Abs. 3 nicht zugewiesene Belegungsflächen einnimmt, Verkaufstische usw. aufstellt oder mehr als 12 Quadratmeter Fläche belegt,

d) entgegen § 5 Abs. 4 außerhalb der zugewiesenen Belegungsflächen Waren und Leistungen feilhält.

2. wer beim Besuch des Grafflmarktes den Vorschriften des § 6 über das Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände zuwiderhandelt.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Die Verordnung der Stadt Fürth über die Veranstaltungen des Grafflmarktes vom 20. Juli 1988 trat mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 30. Juli 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 7. August 2008, STADT FÜRTH**  
**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

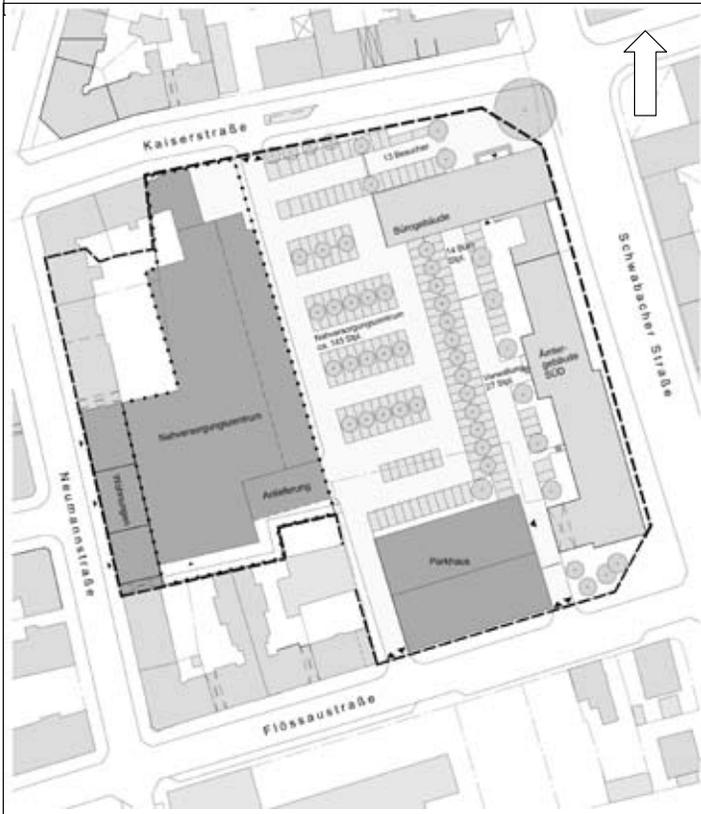
#### Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB des Aufstellungsbeschlusses mit konkretisierter Zielsetzung für den Bebauungsplan Nr. 260 b „Eckart-Plaza“ für das Gebiet zwischen Schwabacher Straße, Flößaustraße, Neumannstraße und Kaiserstraße, Gem. Fürth

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**  
Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat am 26. Mai 1997 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nummer 260 b für das Eckart-Areal gefasst und mit Beschluss vom 16. Juli 2008 die Zielsetzung konkretisiert.

Am 30. Juli 2008 hat der Stadtrat die Konkretisierung zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Verfahrens beschlossen.

Es ist vorgesehen, auf dem Gelände der ehemaligen Eckart-Werke ein Nahversorgungszentrum anzusiedeln. Die geplanten Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2260 Quadratmetern sollen auf der momentan als Parkplatz genutzten Fläche hinter dem Ämtergebäude Süd errichtet werden. In der entstehenden Hofsituati-

## Bebauungsplan Nr. 260b Vorentwurf zur Bebauung



on soll eine Neuordnung des Parkplatzes erfolgen. Zusätzlich soll an der Flößbastraße ein Parkhaus errichtet werden, um den Bedarf an weiteren Stellplätzen zu decken bzw. die entfallenden Stellplätze zu kompensieren. Des Weiteren ist vorgesehen, die Baulücke in der Neumannstraße mit einer Wohnbebauung zu schließen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Als ein wesentlicher Inhalt der Festsetzungen ist vorgesehen, die Fläche für den Lebensmittelmarkt als Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO auszuweisen.

Im Rahmen des Verfahrens wird ein Lärmschutzgutachten durchgeführt, das die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz der bestehenden und geplanten Wohnbebauung vor eventuellen Lärmimmissionen aus dem Vorhaben klärt.

Der Aufstellungsbeschluss mit konkretisierter Zielsetzung des Bebauungsplanes Nummer 260 b „Eckart-Plaza“ wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Aufstellung des Bebauungs-

planes Nummer 260 b soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a aufgestellt werden. Die erforderlichen Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der die Nachverdichtung von Flächen ermöglicht.
- Es soll eine Grundfläche von weniger als 20000 Quadratmetern festgesetzt werden.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 260 b wird daher gemäß § 13 Abs. 3 von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

### Ort und Zeitraum der Möglichkeit zur Einsichtnahme:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Unterrichtung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB beginnt am 8. September 2008 und endet am 18. September 2008 um 15 Uhr mit einer

abschließenden Erörterung im Besprechungsraum der Vermessungsabteilung im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, im I. Stock (Ebene 2), Zimmer 157.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 260 b (Bebauungs- und Erschließungskonzept) einschließlich Kurzbegründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 4), Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 15.30 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3314 vereinbart werden.

**Fürth, 8. August 2008, STADT FÜRTH**  
**I.V. Markus Braun, Bürgermeister**

## Öffentliche Ausschreibungen

### Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

**I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Deutschland, Telefon 9743106, Fax 9743108.

**I.2) Nähere Auskünfte sind wie folgt erhältlich:** Siehe I.1.

**I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:** Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Deutschland, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, submission@fuerth.de.

**I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken:** Siehe I.3).

**I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers:** Regionale/lokale Ebene.

### Abschnitt II: Auftragsgegenstand

**II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Art des Bauauftrags:** Ausführung.

**II.1.5) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber:** Endausbau Baugebiet Atzenhofer Straße.

**II.1.6) Beschreibung und Gegenstand des Auftrages:** Öffentliche Ausschreibung, Straßenbauarbeiten.

**II.1.7) Ort der Ausführung:** Stadt Fürth, 90768 Fürth, Atzenhofer Straße.

**II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):**

45233120.

**II.1.9) Aufteilung in Lose:** Nein.

**II.1.10) Werden Nebenangebote und Alternativvorschläge berücksichtigt:** Ja.

**II.2) Menge oder Umfang des Auftrags**

**II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:** Straßenbauarbeiten: ca. 165 m<sup>3</sup> Boden und ungebundene Tragschicht lösen, ca. 100 m<sup>3</sup> Frostschutzschicht 0/45 liefern und einbauen, ca. 275 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht liefern und einbauen, ca. 120 t Asphaltdeckschicht liefern und einbauen, ca. 195 m Beton 1-Zeiler liefern und setzen, ca. 220 m Beton 2-Zeiler liefern und setzen, ca. 125 m Beton 3-Zeilerrinne liefern und setzen, ca. 550 m<sup>2</sup> Betonverbundpflaster liefern und einbauen.

**II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages:** Beginn: 6. Oktober 2008. Ende: 28. November 2008.

### Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

#### III.1) Bedingungen für den Auftrag:

**III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

**III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

#### III.2) Bedingungen für die Teilnahme:

III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben,

die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

§ 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A. Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro belegt worden ist.

#### **Abschnitt 4: Verfahren**

**IV.1) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.

**IV.2) Zuschlagskriterien:** Gem. § 25 VOB/A.

#### **IV.3) Verwaltungsinformationen**

**IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:** Kosten: 20,40 Euro. Die Verdingungsunterlagen werden bei unter 1.3) genannten Stelle ab **25. August 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben. Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung des v.g. Betrags abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**IV.3.3). Schlusstermin für den Eingang der Angebote:** 16. September 2008, 14 Uhr.

**IV.3.5). Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können:** Deutsch.

**IV.3.6) Bindefrist des Angebots:** Bis 16. Oktober 2008.

**IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

**IV.3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort:** 16. September 2008; 14 Uhr; Ort: siehe 1.3).

#### **Abschnitt VI: Andere Informationen**

**VI.4) Sonstige Informationen:** Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## **Öffentliche Ausschreibung**

### **Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber**

**I.1) Offizieller Name und Anschrift des öffentlichen Auftraggebers:** Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**I.2) Nähere Auskünfte sind wie folgt erhältlich:** Siehe I.1

**I.3) Unterlagen sind bei folgender Anschrift erhältlich:** Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08, submission@fuertth.de.

**I.4) Angebote sind an folgende Anschrift zu schicken:** siehe I.3).

**I.5) Art des öffentlichen Auftraggebers:** Regionale / lokale Ebene.

### **Abschnitt II: Auftragsgegenstand**

#### **II.1) Beschreibung**

**II.1.1) Art des Bauauftrags:** Ausführung.

**II.1.5) Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber:** Bauvorhaben „Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Soldnerstraße“.

**II.1.6) Beschreibung und Gegenstand des Auftrages:** Öffentliche Ausschreibung.

#### **Straßenbauarbeiten**

**II.1.7) Ort der Ausführung:** Stadt Fürth, 90766 Soldnerstraße.

**II.1.8.1) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):** 45233120.

**II.1.9) Aufteilung in Lose:** Nein.

**II.1.10) Werden Nebenangebote bzw. Alternativvorschläge berücksichtigt:** Ja.

**II.2) Menge oder Umfang des Auftrags**

**II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:** Straßenbauarbeiten: ca. 490 m<sup>3</sup> Boden lösen und abfahren

- ca. 860 m<sup>3</sup> Frostschuttschicht 0/45 liefern und einbauen

- ca. 220 m<sup>2</sup> Asphaltdeckschicht fräsen

- ca. 880 t Asphalt ausbauen und abfahren

- ca. 1250 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht 0/32 CS liefern und einbauen

- ca. 1470 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt 0/11 mit PmB 45 A mit Bitumenadditiv für temperaturabgesenkten Asphalt liefern und einbauen

- ca. 500 m Granitbord B6 liefern und setzen

- ca. 1580 m<sup>2</sup> Betonverbundplatten 250/250/80 mm liefern und verlegen.

**II.3) Auftragsdauer bzw. Fristen für die Durchführung des Auftrages:**

Beginn: 13. Oktober 2008

Ende: 13. März 2009

### **Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen**

**III.1) Bedingungen für den Auftrag:**

**III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:** Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

**III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweisung auf die maßgeblichen Vorschriften:** Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit den ZVB der Stadt Fürth.

**III.1.3) Rechtsform, die eine Bietergemeinschaft von Bauunternehmern, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:** Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

**III.2) Bedingungen für die Teilnahme:**

**III.2.1) Angaben zur Situation des Bauunternehmers sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt.**

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

§ 8 NR. 5 Abs. 2 VOB/A

Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht

- gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder

- gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz

mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2500 Euro belegt worden ist.

### **Abschnitt 4: Verfahren**

**IV.1) Verfahrensart:** Öffentliche Ausschreibung.

**IV.2) Zuschlagskriterien:** gem. § 25 VOB/A.

**IV.3) Verwaltungsinformationen**

**IV.3.2) Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:** Kosten: 20,80 Euro. Die Verdingungsunterlagen werden bei der unter 1.3) genannten Stelle ab **dem 25. August 2008** von 8 bis 13 Uhr ausgegeben. Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung des v.g. Betrags abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 762 500 00) oder Postbank Nürnberg 26 76 859 (BLZ 760 100 85) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

**IV.3.3). Schlusstermin für den Eingang der Angebote:** 9. September 2008, 14 Uhr.

**IV.3.5). Sprache oder Sprachen, die für die Angebotslegung oder Teilnahmeanträge verwendet werden können:** Deutsch.

**IV.3.6) Bindefrist des Angebots:** Bis 8. Oktober 2008.

**IV.3.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**

**IV.3.7.1) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen:** Bieter und ihre Bevollmächtigten.

**IV.3.7.2) Zeitpunkt und Ort:** 9. September 2008; 14 Uhr; Ort: siehe 1.3).

### **Abschnitt VI: Andere Informationen**

**VI.4) Sonstige Informationen:** VOB-Stelle (§ 31 VOB/A) bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach.

## **Öffentliche Ausschreibung**

**1. Auftraggeber (Vergabestelle):** Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

**2.a) Gewähltes Verfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

**2.b) Art des Auftrages, der Gegenstand der Vergabe ist:** Transportvertrag (Zeitvertrag).

**3.a) Ausführungsort:** Recyclinghof Fürth Ost.

**3.b) Auftragsgegenstand:** Transport von ca. 2250 Tonnen Restmüll, Sperrmüll, Altholz (auch A IV) und Bauschutt vom Recyclinghof Fürth Ost (am Bahngelände, bei U-Bahnhaltstelle Jakobinenstraße) in die MVA Nürnberg, Hintere Marktstraße 4, 90441 Nürnberg, sowie zu Verwertern im Raum Nürnberg/Fürth.

**3.c) Unterteilung in Lose:** Entfällt.

**4. Ausführungsfristen:** Beginn 1. März 2009, Ende 28. Februar 2010.

**5.a) Anforderung der Unterlagen**





**Öffentlicher  
Teilnahmewettbewerb**

**Öffentlicher Teilnehmerwettbewerb mit nachfolgender beschränkter Ausschreibung nach VOL/A**

- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr



**a) Vergabestelle:** Stadt Fürth – Baureferat, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Fax 974-31 08.

**b) Art der Vergabe:** Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit nachfolgender beschränkter Ausschreibung gem. § 4 Nr. 2 VOL/A.

**c) Art, Umfang, Ort der zu erbringenden Leistungen:**

- ca. 96.500 m<sup>2</sup> Reinigung von Grün- und Spielplatzflächen
- November bis Februar einmal wöchentlich
- März bis Oktober dreimal wöchentlich
- Leerung von 56 Abfallbehältern
- Ort: im Südstadtpark Fürth.

**d) Losweise Vergabe:** Entfällt.

**e) Ausführungszeitraum:** 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2010.

**f) Ablauf der Bewerbungsfrist:** 16. September 2008.

**g) Bewerbungen sind zu richten an:** Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

**h) Die Aufforderung zur Angebotsabgabe wird spätestens abgesendet:** am 23. September 2008.

**i) Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:**

- Nachweis über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit es Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Nachweis über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.
- Nachweis über die dem Unternehmer für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- Nachweis über das für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal.

Für Bewerber, die bereits vergleichbare Leistungen für die Stadt Fürth ausgeführt haben, kann der Nachweis entfallen.

**k) Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A**

**Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Oktober 2008**

Spekulative Optionskäufe und der ungebrochene Öldurst der asiatischen Länder bestimmen nach wie vor die Kursnotierungen für Rohöl an der internationalen Energiebörse. Spürbare Ölpreissenkungen sind auch für die Zukunft nicht zu erwarten. Damit liegen die Referenzwerte im zweiten Quartal 2008 zur Preisbildung für Erdgas zum 1. Oktober 2008 bei leichtem Heizöl bei 73,28 Euro pro Hektoliter (€/hl) netto und bei schwerem Heizöl bei 407,21 Euro pro Tonne (€/t) netto. Sie sind damit rund 22,5 Prozent bzw. 14,5 Prozent höher als im vorherigen Quartal. Eine Anpassung der Preise um knapp zehn Prozent ist deshalb zum 1. Oktober 2008 nicht zu vermeiden. Auf einen Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7.000 Kilowattstunden (kWh) kommt eine Mehrbelastung von 4,49 Euro brutto im Monat zu, bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh sind es 12,83 Euro im Monat und bei 35.000 kWh 22,46 Euro pro Monat.

Gewerbe- und Großkunden mit einem höheren Verbrauch steht der infra-Vertrieb unter Telefon 0911/9704-512 oder per E-Mail [vertrieb@infra-fuerth.de](mailto:vertrieb@infra-fuerth.de) gerne zur Verfügung.

**Ab dem 1. Oktober 2008 gelten für die Kunden der infra nachfolgende Erdgaspreise: Die Grundpreise werden zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.**

	Arbeitspreise		Grundpreise	
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr
<b>Grundversorgungstarife</b>				
<b>infra grundversorgung gas</b>				
Preisstufe 1 (0 bis 8.601 kWh/a)	8,13	9,67	31,20	37,13
Preisstufe 2 (8.602 bis 50.178 kWh/a)	6,46	7,69	174,84	208,06
Preisstufe 3 (ab 50.179 kWh/a)	6,37	7,58	220,00	261,80

**Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!**

**Sondertarife**

	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr
<b>infra privat gas</b>				
Preisstellung mini (0 bis 8.601 kWh/a)	7,68	9,14	31,20	37,13
Preisstellung maxi (8.602 bis 50.178 kWh/a)	6,01	7,15	174,84	208,06

**Bestabrechnung nach der individuell günstigsten Preisstellung!**

<b>infra profi gas</b> (ab 50.179 kWh/a)	5,92	7,04	220,00	261,80
--	------	------	--------	--------

**infra privat kombi (Strom plus Gas)**

	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh	€/Jahr	€/Jahr
<b>infra privat kombi</b>				
Strom	14,938	17,78	75,30	89,61
Gas	6,01	7,15	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh/a und einem Stromverbrauch ab 1.527 kWh/a!

**infra privat kombi duo**

Strom HT	16,783	19,97	95,40	113,53
Strom NT	10,993	13,08		
Gas	6,01	7,15	152,88	181,93

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8.600 kWh/a und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Zusätzlich gelten für die genannten Erdgaspreise der infra nachstehende Bedingungen:

- **Sonderkündigungsrecht:** Die Kunden haben durch diese Preisanpassung einmalig das Recht, ihren Gaslieferungsvertrag mit einmonatiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats (30. September 2008) zu kündigen.
- **Zur Information:** Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m<sup>3</sup>) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. seit dem 1. Januar 2008 mit dem Faktor 10,42. Nähere Informationen dazu im Internet unter [www.infra-fuerth.de](http://www.infra-fuerth.de). Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas bis zum 1,35-Fachen an kWh.
- Die Nettopreise beinhalten Erdgas, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Konzessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.
- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.
- Voraussetzungen für die Produkte „infra privat gas“ und „infra profi gas“ sind eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten und eine Einzugsermächtigung. Liegt der infra keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19 Prozent MwSt.). Für den Tarif „infra grundversorgung gas“ gelten die Vorschriften der Gasgrundversorgungsverordnung (GVV).
- Allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10.000 kWh/a wird empfohlen, die Zählerstände in der letzten September- bzw. der ersten Oktoberwoche abzulesen und der infra mitzuteilen. Unter der Gratisrufnummer 0800/46372383 bzw. der Tasteneingabe 0800/infrafee besteht die Möglichkeit – auch am Wochenende – rund um die Uhr Nachrichten zu hinterlassen. Auch per E-Mail unter [abrechnung@infra-fuerth.de](mailto:abrechnung@infra-fuerth.de) können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 0911/9704-412 (PLZ 90762 und 90763) und -316 (PLZ 90765, 90766 und 90768). Bitte Zählernummer, Ablesedatum und Namen nicht vergessen.
- Für Kunden mit Sonderverträgen oder spezifischen Rahmenverträgen ändert sich der Basissatz (Regelsondertarif I) zum 1. Oktober 2008 auf 6,54 ct/kWh netto.